SATZUNGEN DER PARTEI

"SOZIALES ÖSTERREICH der ZUKUNFT"



beschlossen in der Mitgliederversammlung der Partei,

vormals "GEMEINSAM für WIEN", kurz "GfW"

nunmehr "SOZIALES ÖSTERREICH der ZUKUNFT", kurz "SÖZ"

am 02.06.2019 in Wien

Fassung 02/2019

PRÄAMBEL

Die politische Liste unter dem Namen "GEMEINSAM für WIEN", kurz "GfW", wurde als ein freiwilliger privatrechtlicher und zeitlich beschränkter Zusammenschluss (Wahlliste) mit dem Ziel und Zweck eines gemeinsamen Auftretens zur am 11. Oktober 2015 stattgefundenen Landtags- und Gemeinderatswahl in Wien 2015 gegründet.

Bei der Landtags- und Gemeinderatswahl in Wien 2015 wurden drei Mitglieder der politischen Liste "GEMEINSAM für WIEN" als Bezirksräte für den 10., 11. sowie 20. Wiener Gemeindebezirk gewählt und sind seither als Bezirksräte im Amt. Der Einzug in den Landtag wurde nicht erreicht.

Als Rechtsnachfolger der politischen Liste "GEMEINSAM für WIEN", kurz "GfW", wurde in der Mitgliederversammlung am 24.02.2019 die politische Partei "GEMEINSAM für WIEN" im Sinne der Bundesverfassung der Republik Österreich und dem Parteiengesetz 2012 idgF mit dem Tätigkeitsgebiet in der Republik Österreich gegründet. Im Sinne § 1 Abs 4 erster Satz Parteiengesetz 2012 idgF wurden die Satzungen am 25.02.2019 beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt und im Internet veröffentlicht.

In der Mitgliederversammlung am 02.06.2019 wurde die Namensänderung der politischen Partei beschlossen. Der neue Name der politischen Partei lautet seit dem 02.06.2019

SOZIALES ÖSTERREICH der ZUKUNFT

kurz "S Ö Z".

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) "SOZIALES ÖSTERREICH der ZUKUNFT" mit der Kurzbezeichnung "SÖZ" ist gemäß der Bundeverfassung der Republik Österreich und dem Parteiengesetz 2012 idgF eine (Bundes-)Partei und hat ihren Sitz und ihre Bundesgeschäftsstelle in Wien.
- (2) Der Tätigkeitsbereich der Partei erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich und beabsichtigt auf allen politischen Ebenen aktiv zu sein.
- (3) Nach Maßgabe dieser Satzung können in den Bundesländern finanziell und/oder organisatorisch unabhängige Landesparteien, insbesondere sonstige Untergliederungen auf Bezirks- oder Gemeindeebene bzw auf Ebene der gesetzlichen Interessensvertretungen der Arbeitnehmer sowie der gewerblichen Wirtschaftstreibende und Vorfeldorganisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit errichtet werden. Eine vermögensrechtliche Haftung der Bundespartei für die Landesparteien, sonstige Untergliederungen auf Bezirks- oder Gemeindeebene bzw auf Ebene der gesetzlichen Interessensvertretungen der Arbeitnehmer sowie der gewerblichen Wirtschaftstreibende und Vorfeldorganisationen besteht nicht.
- (4) Für die Bundeshauptstadt Wien ist die Bundespartei zugleich die Landespartei für Wien.

§ 2 ZWECK UND GRUNDSÄTZE DER PARTEI

Die politische Bundespartei "SOZIALES ÖSTERREICH der ZUKUNFT" verfolgt den Zweck einer Mitwirkung an der politischen Willensbildung und will in Österreich eine neue politische Bewegung etablieren, die ohne Vorurteile und Ausgrenzungen für ein friedliches Zusammenleben steht, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Hautfarbe, Religion und allen soziokulturellen, sprachlichen und anderen Unterschieden.

Jeder, der Vielfalt und andere Denkweisen respektiert, der mitgestalten will und bereit ist, seinen Beitrag für eine bessere Gesellschaft zu leisten, ist herzlich willkommen, mit uns ein Stück des Weges zu gehen. Die konkreten politischen Zielsetzungen der Partei sind aus dem aktuellen Wahlprogramm zu entnehmen.

Die Rolle der Partei besteht darin, die gesellschaftlichen Interessen und Bedürfnisse von Bürgern zu vertreten und sich gestaltend in den politischen Entscheidungsprozess einzubringen.

§ 3 GLIEDERUNG DER MITGLIEDER

- (1) Die Partei besteht aus ordentlichen und unterstützenden außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind ausschließlich natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sich zu den Grundsätzen und den politischen Zielsetzungen der Partei bekennen und entweder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben.
- (3) Unterstützende außerordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche die Ziele der Partei durch Geld- und Sachzuwendungen oder sonst wie fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen mit außerordentlichen Verdiensten um die Partei.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT UND MITGLIEDERVERWALTUNG

(1) Die Mitgliedschaft zur Partei wird durch den Beitritt erworben. Der Beitritt erfolgt durch einen schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) des Beitrittswerbers und Aufnahme durch den Bundesparteivorstand. Sofern eine Landespartei besteht, hat der Bundesparteivorstand vor der Annahme des Beitritts den Landesparteivorstand, in deren Bereich der Beitrittswerber seinen Hauptwohnsitz hat, um Stellungnahme zu ersuchen. Dem Bundesparteivorstand steht jedoch das Recht zu, den Beitritt einer Mitgliedschaft zur Partei ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Wenn es der Bundesparteivorstand beschließt, kann in wichtigen Ausnahmefällen für die Aufnahme in die Partei eine Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Bundesparteivorstandsmitglieder erforderlich. Sofern ein Mitgliedsbeitrag vorgesehen wird, beginnt die Mitgliedschaft am zweiten Tag nach dem Einlangen des Mitgliedsbeitrages auf das Parteikonto.

- (2) Ehrenmitglieder sind über Vorschlag des Bundesparteivorstandes von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- (3) Für die Verwaltung der Mitglieder ist der Bundesparteivorstand zuständig. Sofern jedoch eine Landespartei besteht, ist für die Verwaltung der Mitglieder die nach dem jeweiligen Hauptwohnsitz zuständige Landespartei zuständig. Der Landesparteivorstand hat die Änderung der Mitgliedschaft unverzüglich dem Bundesparteivorstand zu melden.
- (4) Die Mitgliedschaft ist einheitlich. Sofern eine Landespartei besteht, erstreckt sich die Mitgliedschaft sowohl auf die Bundespartei- als auch auf die nach dem Hauptwohnsitz des jeweiligen Mitgliedes zuständige Landesparteimitgliedschaft aus.

§ 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft wird insbesondere durch
 - (a) Tod / bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - (b) Streichung,
 - (c) Ausschluss,
 - (d) Beitritt zu einer anderen politischen Partei oder
 - (e) schriftliche Austrittserklärung der Mitglieder beendet.
- (2) Mitglieder sind zum jederzeitigen Austritt berechtigt. Die Austrittserklärung muss dem Bundesparteivorstand (sofern eine Landespartei besteht, dem Landesparteivorstand) schriftlich mitgeteilt werden und wird ohne weiteres zum Zeitpunkt des Einlangens wirksam.
- (3) Die Streichung kann durch den Bundesparteivorstand (sofern eine Landespartei besteht, den Landesparteivorstand) erfolgen, wenn das Mitglied insbesondere mit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages nach Ablauf einer Nachfrist von drei Monaten im Rückstand ist oder bei Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft durch Auflassung des Hauptwohnsitzes in Österreich.
- (4) Der Ausschluss aus der Partei ist aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere wenn das Mitglied ein Verhalten setzt, das geeignet ist, das Ansehen der Partei zu schädigen, den Zusammenhalt der Partei zu gefährden oder den Zielen der Partei widerspricht. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere auch dann vor, wenn das Mitglied die Grundwerte der Partei gemäß § 2 der Parteisatzung verletzt, die politischen Zielsetzungen der Partei nicht beachtet oder andere Pflichten der Mitgliedschaft nicht erfüllt. Weiters kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es seine Mitgliedspflichten grob oder beharrlich verletzt.
- (5) Der Ausschluss wird durch den Bundesparteivorstand (sofern eine Landespartei besteht, durch den örtlich zuständigen Landesparteivorstand) ausgesprochen. Bei Mitgliedern des Bundesparteivorstandes oder des Bundesparteigerichtes wird der Ausschluss durch den Bundesparteivorstand ausgesprochen. Ist ein Landesparteivorstand für den Ausschluss zuständig ist, hat er in wichtigen Fällen die vorherige Genehmigung des Bundesparteivorstandes einzuholen. Für die Beschlussfassung über den Ausschluss ist eine

- Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Bundesparteivorstandes erforderlich.
- (6) Gegen einen Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied binnen vier Wochen ab Zustellung der schriftlichen Ausschlusserklärung das zuständige Parteischiedsgericht anrufen, sofern dem Ausschluss kein Verfahren vor dem Parteischiedsgericht vorangegangen ist, das mit einem Schuldspruch geendet hat. Eine Berufung des ausgeschlossenen Mitgliedes an das Parteischiedsgericht hat unbeschadet der dortigen Verfahrensteilnahme keine aufschiebende Wirkung. Das zuständige Parteischiedsgericht hat binnen sechs Monaten über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses zu entscheiden.
- (7) Die Entscheidung des Bundesparteivorstandes bzw des Landesparteivorstandes über den Ausschluss ist dem Betroffenen auf schriftlichem Wege zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Mitglieder des Bundesparteivorstandes und des Landesparteivorstandes sowie die Gemeindeund Bezirksprecher/-innen, die dem Ansehen der Partei schaden oder gegen die Satzung verstoßen, können durch den Bundesparteivorstand mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Über die Abberufung entscheidet der Bundesparteivorstand mit Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Die Abberufung kann innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Entscheidung vom Betroffenen beim Parteienschiedsgericht angefochten werden. Das Parteischiedsgericht hat nach Zustellung der Berufung den Bundesparteivorstand die Gelegenheit einzuräumen, binnen vier Wochen eine begründete Stellungnahme abzugeben. Eine allfällige Stellungnahme des Bundesparteivorstandes ist dem betroffenen Mitglied zur Äußerung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu übermitteln. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Parteienschiedsgericht hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der schriftlichen begründeten Stellungnahme der Bundesparteiverwaltung sowie der schriftlichen Replik des abberufenen Mitglieds zu entscheiden. Es kann die Abberufung bestätigen oder sie vorübergehend aufheben und die Angelegenheit an die Mitgliederversammlung verweisen, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Abberufung endgültig zu entscheiden hat.

§ 6 RECHTE DER MITGLIEDER

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzungen entweder persönlich oder durch Delegierte an der Mitgliederversammlung der Partei teilzunehmen, bei diesen das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und bei den zu fassenden Beschlüssen und vorzunehmenden Wahlen durch ihre Stimmabgabe mitzuwirken, sofern in der betreffenden Geschäftsordnung nichts anderes vorgesehen ist.
- (2) Die ordentlichen, volljährigen Mitglieder können zu Delegierten und in die Organe der Partei gewählt bzw. entsendet werden.

- (3) Alle Parteimitglieder können die Unterzeichnung der Partei im Sinne der Parteiziele in Anspruch nehmen und an den allgemeinen Veranstaltungen der Partei teilnehmen. Sie sind berechtigt, das Parteiabzeichen zu tragen.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied das passive Wahlrecht. Das aktive Wahlrecht steht in der Mitgliederversammlung ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (5) Jedes gewählte Mitglied zu einem Parteiorgan hat das Recht sich über alle Schriftstücke bzw. Beschlüsse der Parteiorgane in Kenntnis zu setzen. Es hat das Recht auf Zusendung von Einladungen in alle Gremien, in die es gewählt wurde.

§ 7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind nach den Richtlinien der Bundespartei zu entrichten.
- (2) Alle Mitglieder der Partei sind verpflichtet, die Ziele und Grundsätze der Partei zu vertreten, das Ansehen der Partei in jeder Hinsicht zu wahren und an der Erreichung der Parteiziele mitzuarbeiten. Sie sind auch verpflichtet, sich an die Parteisatzungen und sonstige, die Parteitätigkeit regelnde Bestimmungen, sowie an die ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der Parteiorgane zu halten. Ein Zuwiderhandeln kann zur Beendigung der Parteimitgliedschaft führen.
- (3) Juristische Personen üben die Mitgliedsrechte durch Bevollmächtigte aus.

§ 8 AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN MITTEL

- (1) Die Finanzierung der Partei erfolgt durch
 - (a) Mitgliedsbeiträge,
 - (b) Beitrittsgebühren,
 - (c) Spenden,
 - (d) Erbschaften und Schenkungen,
 - (e) Subventionen öffentlicher und privater Stellen,
 - (f) Sachspenden,
 - (g) Erträge aus Sammlungen, Veranstaltungen, Aktionen, aus anderen Tätigkeiten und aus dem Parteivermögen und
 - (h) Besteuerung von MandatarInnen.
- (2) Die Mittel dienen ausschließlich zur Deckung der mit der Verfolgung der Parteiziele und des Parteizweckes entstehenden Kosten.
- (3) Die Mindesthöhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge wird vom Bundesparteivorstand festgesetzt.

§ 9 ORGANE DER PARTEI

Die Organe der Partei sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Bundesparteivorstand,
- c) sofern Landesparteien bestehen, der jeweilige Landesparteivorstand,
- c) der Bundesparteiobmann und sein Stellvertreter,
- d) die Rechnungsprüfer und
- e) das Parteischiedsgericht.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste entscheidungs- und willensbildende Organ der Partei. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, unterstützenden außerordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern der Partei.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Bundesparteiobmann mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die erste Einladung an die Teilnahmeberechtigten hat mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Ladung per E-Mail oder per Post unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Anträge und Vorschläge zur Tagesordnung sowie Bewerbungen für Funktionen sind mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich per E-Mail oder per Post beim Bundesparteivorstand einzubringen.
- (4) Der Bundesparteivorstand hat mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung die zweite Einladung unter Beifügung der endgültigen Tagesordnung an alle Teilnahmeberechtigten per E-Mail oder per Post zu übermitteln.
- (5) Zu den Anträgen, die gemeinsam mit der zweiten Einladung versendet werden, können Abänderungs-, Ergänzungs- und Gegenanträge bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Bundesparteivorstand eingebracht werden.
- (6) Während der Mitgliederversammlung können beim Bundesparteivorstand Dringlichkeitsanträge (Anträge, die eine nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheit betreffen) eingebracht werden. Diese Anträge werden erst dann behandelt, wenn Zweidrittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder die Zulassung eines solchen Antrages zuerkennen.
- (7) In dringenden Angelegenheiten kann vom Bundesparteiobmann unter Einhaltung einer Frist von einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass einberufen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung muss einberufen und binnen vier Wochen abgehalten werden, wenn dies der Bundesparteivorstand beschließt oder, wenn es von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder zu bestimmten Verhandlungsgegenständen verlangt wird. Ebenso ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Bundesparteivorstandes

- einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Bundesparteivorstandes bzw. mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder ausgeschieden sind.
- (9) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn die Mitgliederversammlung satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort eine Mitgliederversammlung statt, der dann auf alle Fälle beschlussfähig ist.
- (10) Nur rechtzeitig eingebrachte Anträge, Leitanträge und die auf der Tagesordnung angekündigten Verhandlungsgegenstände können in der Mitgliederversammlung in Behandlung genommen werden.
- (11) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist vom ordentlichen Mitglied persönlich auszuüben. Eine Stellvertretung ist nur dann zulässig, wenn das abwesende Mitglied seine Vertretung dem Bundesparteivorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich per E-Mail oder per Post mitgeteilt hat. Der Vertreter muss ein ordentliches Mitglied sein und kann neben seinem Stimmrecht, das Stimmrecht nur für ein weiteres Mitglied ausüben, sohin höchstens zwei Stimmen abgeben.
- (12) Bei Misstrauensanträgen und bei Beschlüssen über die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung nehmen die Betroffenen bzw die Mitglieder des betroffenen Parteiorganes am Abstimmungsvorgang nicht teil.
- (13) Abstimmungen für Beschlüsse der Partei in der Mitgliederversammlung werden offen (insbesondere durch Zuruf) durchgeführt. Auf schriftlichem Verlangen von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder ist geheim sohin mittels Stimmzettel, namentlich oder sonst auf eine besondere Weise abzustimmen.
- (14) Wahlen sind einzeln und geheim, mittels Stimmzettel durchzuführen. Auf schriftlichem Verlangen von mindestens Zweidrittel der ordentlichen Mitglieder können die Wahlen auch offen (insbesondere durch Zuruf) durchgeführt werden. Die Wahl des Bundesparteiobmannes ist auf jeden Fall geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegeben Stimmen auf sich vereinigt. Wird beim ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erzielt, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt sich auch bei diesem nicht die erforderliche Mehrheit, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen diejenigen, die beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar in der doppelten Anzahl der zu Wählenden. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los wird vom Bundesparteiobmann gezogen.
- (15) Sofern nichts anderes bestimmt ist, genügt für Beschlüsse und Wahlergebnisse die einfache Mehrheit aller abgegeben Stimmen. Stimmenthaltungen und dergleichen gelten als Gegenstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bundesparteiobmannes, der auch sonst mitstimmt.

(16) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches alle erheblichen Angaben enthalten muss, um eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse zu ermöglichen.

§ 11 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Parteiorgane
- b) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder, sohin des Bundesparteiobmannes, der Bundesparteivorstandsmitglieder, des Finanzreferenten, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder des Parteischiedsgerichtes nach Ablauf der jeweiligen Periode
- c) Entlastung des Bundesparteivorstandes, des Finanzreferenten und der Rechnungsprüfer
- d) Verleihung und Aberkennung allfälliger Ehrenmitgliedschaften
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung der Partei
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzten Angelegenheiten
- g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- h) Beschlussfassung über programmatische Grundsätze und politische Ziele der Partei
- i) Genehmigung des Jahresabschlusses
- j) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Budget
- k) Beschlussfassung über Vereinbarungen (insbesondere betreffend Kooperationen, Wahlbündnisse und Koalitionen) mit anderen politischen Parteien, Vereinen oder Gruppierungen

§ 12 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT DES BUNDESPARTEIVORSTANDES

- (1) Der Bundesparteivorstand besteht aus neun ordentlichen Mitgliedern, nämlich dem Bundesparteiobmann und seinem Stellvertreter, dem Finanzreferent und seinem Stellvertreter sowie aus fünf weiteren Mitgliedern. Die Funktionsperiode des Bundesparteivorstandes beginnt unmittelbar nach der Wahl ohne weitere Konstituierung.
- (2) Der Bundesparteivorstand kann seinen Beratungen weitere Mitglieder als Fachreferenten ohne im Vorstand ein Stimmrecht auszuüben hinzuziehen (Kooptierung). Diese haben nur beratende Stimme. Eine Kooptierung ist zeitlich zu befristen, gilt längstens bis zum Ende der Funktionsperiode des Bundesparteivorstandes und kann jederzeit widerrufen werden.
- (3) Der Bundesparteiobmann ist für die Vorbereitung und die Leitung von Bundesparteivorstandssitzungen verantwortlich.
- (4) Die Mitglieder des Bundesparteivorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Zeit von vier Jahren gewählt. Die Funktionsperiode dauert jedenfalls aber bis zur nächsten Neuwahl an. Die Wahl kann von zehn Mitgliedern, die bei der Wahl ihr aktives oder passives Wahlrecht ausgeübt haben, wegen behaupteten ergebnisrelevanten Verletzungen des Wahlverfahrens bis

- zum Ablauf des fünften Tages nach der Wahl beim Parteischiedsgericht angefochten werden. Der Bundesparteivorstand kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass seine Funktionsperiode vorzeitig endet.
- (5) Der Bundesparteivorstand kann beschließen, dass einzelnen oder allen Bundesparteivorstandsmitgliedern Funktionsbezüge gewährt werden. Die einzelnen Funktionsbezüge der Parteivorstandsmitglieder werden der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.
- (6) Unmittelbar nach der Mitgliederversammlung tritt der neugewählte Bundesparteivorstand zur Konstituierung zusammen und setzt die Arbeitsgebiete seiner Bundesparteivorstandsmitglieder fest.
- (7) Der Bundesparteivorstand ist vom Bundesparteiobmann nach Bedarf und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Bundesparteivorstand ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Bundesparteivorstandsmitglieder verlangt.
- (8) Der Bundesparteivorstand ist beschlussfähig, wenn alle Bundesparteivorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Bundesparteivorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen der in diesen Satzungen besonders angeführten Fälle. Stimmenthaltungen zählen als Gegenstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bundesparteiobmannes, der auch sonst mitstimmt.
- (9) Dem Bundesparteivorstand obliegen alle Aufgaben der Partei, sofern diese nicht aufgrund der Satzungen einem anderen Parteiorgan zugewiesen sind. Dem Bundesparteivorstand obliegen insbesondere
 - a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Partei;
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie die Durchführung seiner Beschlüsse;
 - c) die Beobachtung der Tätigkeit der nachgeordneten Funktionäre und Parteiorgane;
 - d) die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages (Beitrittsgebühr etc.);
 - e) die Errichtung und Auflösung nachgeordneter Parteiorgane auf Vorschlag des Bundesparteiobmannes;
 - f) die Errichtung von Referaten, Arbeitsgemeinschaften, Fachausschüssen und anderen fachlichen sowie territorialen Untergliederungen;
 - g) die Beschlussfassung über die Bundesgeschäftsordnung; sowie
 - h) die Erstellung von Kandidatenlisten für sämtliche Wahlen.
- (10) Der Bundesparteiobmann kann bestimmte Angelegenheiten auch einzelnen Bundesparteivorstandsmitgliedern oder andere Parteifunktionäre zur Erledigung übertragen und sie damit bevollmächtigen.
- (11) Der Bundesparteivorstand ist ermächtigt, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Bundesparteivorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit Funktionäre der Partei mit sofortiger

Wirkung ihrer Ämter zu entheben, wenn deren Tätigkeit oder Verhalten offensichtlich geeignet sind, die Parteiinteressen zu schädigen. Eine solche Entscheidung ist den betroffenen Funktionären schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist die Anrufung des Parteischiedsgerichts durch den Betroffenen zulässig.

- (12) Im Falle des Ausschusses oder einer Amtsenthebung hat der Bundesparteivorstand auf einzelne Mitglieder des Bundesparteivorstandes die Funktion des ausgeschlossenen oder enthobenen Mitgliedes zu übertragen.
- (13) Büro- oder geschäftsmäßige Angelegenheiten können zur Erledigung vom Bundesparteivorstand auf einzelne Mitglieder des Bundesparteivorstandes übertragen werden.
- (14) Der Bundesparteivorstand tritt nach Bedarf, tunlichst einmal monatlich, zusammen.

§ 13 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT DES BUNDESPARTEIOBMANNES

- (1) Der Bundesparteiobmann, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertritt die Partei alleine nach außen und nach innen. Im Falle einer Verhinderung des Bundesparteiobmannes und seines Stellvertreter vertritt der Finanzreferent, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, die Partei alleine nach außen.
- (2) Der Bundesparteiobmann führt den Vorsitz im Bundesparteivorstand und in der Mitgliederversammlung. Er hat diese Organe zu den Sitzungen einzuberufen.
- (3) Dem Bundesparteiobmann obliegen die Vorbereitung der Sitzungen des Bundesparteivorstandes sowie die Durchführung seiner Beschlüsse. Ihm obliegt ferner die Aufsicht über die gesamte Parteitätigkeit.
- (4) Der Bundesparteiobmann oder über dessen Auftrag ein Mitglied der Partei kann im Rahmen der Beschlüsse des Bundesparteivorstandes allen Mitgliedern und Funktionären, wie auch den Angestellten der Partei Weisungen erteilen und bei Gefahr in Verzug vorläufige Maßnahmen treffen, die der unverzüglich einzuholenden Bestätigung durch den Bundesparteivorstand bedarf.
- (5) Sind die unter § 13 Abs (1) genannten Funktionäre verhindert oder aus ihrer Funktion ausgeschieden, übt bis zur Einsetzung eines neuen Bundesparteiobmannes durch den Bundesparteivorstand aus ihrer Mitte das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Bundesparteivorstandes vorläufig die Befugnisse des Bundesparteiobmannes aus.

§ 14 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT DES FINANZREFERENTEN

(1) Dem Finanzreferenten obliegt die Führung der Finanzgebarung der Partei unter der Verantwortung des Bundesparteiobmannes. Er hat dem Bundesparteivorstand zum Ende eines Quartals einen aktuellen Status mit Vermögensübersicht, Liquiditätsplanung und Voranschlagsvergleich vorzulegen. Ferner hat er jährlich einen Haushaltsvoranschlag für das

kommende Jahr bis zum Ende des dritten Quartals des laufenden Jahres so rechtzeitig vorzulegen, dass der Bundesparteivorstand den Voranschlag vor Beginn des Geschäftsjahres beraten und beschließen kann.

(2) Der Finanzreferent hat jährlich einen Jahresabschluss bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres vorzulegen, den der Bundesparteivorstand beraten und beschließen kann.

§ 15 PARTEISCHIEDSGERICHT

- (1) Das Parteischiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Beisitzern, die nicht Mitglieder des Bundesparteivorstandes sein dürfen. Es ist auch für eine hinreichende Anzahl von Ersatzbeisitzern zu sorgen. Der Vorsitzende muss ein Jurist sein. Die dreijährige Funktionsperiode beginnt unmittelbar nach erfolgter Wahl in der Mitgliederversammlung ohne weitere Konstituierung.
- (2) Das Parteischiedsgericht entscheidet über Beschwerden der Betroffenen gegen Sanktionen (Ausschluss, Amtsenthebung, gänzliches oder befristetes Funktionsverbot, Verwarnung und Auflösung eines Parteiorgans), die ein Parteiorgan nach den Satzungen verhängt hat, als Berufungsinstanz.
- (3) Die Sanktionen sind vom Parteischiedsgericht zu bestätigen, wenn insbesondere
 - a) das Verhalten des Betroffenen geeignet ist, das Ansehen der Partei zu schädigen, den Zusammenhalt der Partei zu gefährden, oder den Zielen der Partei Abbruch zu tun;
 - b) weil der Betroffene gegen die programmatischen Grundsätze der Partei oder gegen die guten Sitten verstößt;
 - c) weil der Betroffene seine Pflichten als Funktionär in einem Parteiorgan verletzt;
 - d) weil der Betroffene seine Mitgliedspflichten grob und beharrlich verletzt; sowie
 - e) weil der Betroffene einer anderen politischen Partei beigetreten ist.
- (4) Das Parteischiedsgericht kann nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens die bekämpfte Entscheidung bestätigen, aufheben oder zur neuerlichen Entscheidung an das satzungsgemäß zuständige Organ verweisen.
- (5) Das Parteischiedsgericht entscheidet ferner über die Auslegung der Satzungen und Fragen der Zuständigkeit, über Anfechtung von angeblich satzungswidrigen Beschlüssen der Parteiorgane.
- (6) Zur Anrufung des Parteischiedsgerichtes im Rahmen seiner Zuständigkeit sind jedes ordentliche Mitglied und jedes Parteiorgan, in Angelegenheiten des § 15 Abs (2) ausschließlich die Betroffenen, berechtigt. Hierzu bedarf es der schriftlichen Form. Beschwerden, Berufungen und Anfechtungen sind binnen vier Wochen nach Zustellung oder Verkündung der bekämpften Entscheidung einzubringen.
- (7) Das Parteischiedsgericht ist an Weisungen anderer Parteiorgane nicht gebunden. Es fällt seine Entscheidungen unabhängig und endgültig. Seine Entscheidungen sind schriftlich auszufertigen und zu begründen. Die Entscheidungen des Parteischiedsgerichts sind den Betroffenen

- (Mitglied und Parteiorgan) unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte in geeigneter Form kundzumachen.
- (8) Das Parteischiedsgericht entscheidet im Dreiersenat. Der Senat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren regelt das Parteischiedsgericht durch eine Verfahrensordnung. Diese wird vom Parteischiedsgericht mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Sie ist durch den Parteivorstand zu verlautbaren.
- (9) Mitglieder des Dreiersenates können wegen Befangenheit abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet der Vorsitzende des Parteischiedsgerichtes. Wird dieser selbst abgelehnt, so entscheidet darüber sein Stellvertreter bzw der an Jahren älteste Parteirichter.
- (10) Der Vorsitzende hat den Termin und den Ort zu bestimmen, der für alle ein größtes Maß an Erreichbarkeit und den relativ geringsten Aufwand bedeutet bzw wo dringend benötigte Unterlagen oder Zeugen leicht beschaffbar sind.
- (11) Der Vorsitzende hat nach Erhalt der Anrufung des Parteischiedsgerichts dafür zu sorgen, dass beide Streitparteien ihren Standpunkt schriftlich dem Parteischiedsgericht darlegen. Tut dies eine Partei nach schriftlicher Aufforderung (auf dem eingeschriebenen Postweg) nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Aufforderung, so ist anzunehmen, dass sie auf diese Möglichkeit verzichtet. Dies gilt nicht, wenn eine Streitpartei wegen der Beibringung von Zeugen oder Unterlagen nach einer Erstreckung der Frist verlangt. Diese Erstreckung ist nach Maßgabe der Möglichkeiten bis höchsten zwei Monate zu gewähren. Der Vorsitzende hat danach die Ladungen an alle Betroffenen (Streitparteien, allenfalls Zeugen, etc.) so rechtzeitig zu versenden, dass wenigstens 14 Tage, höchstens jedoch ein Monat zwischen dem Erhalt der Ladung und der Schlichtungsverhandlung liegen.
- (12) Die Schlichtungsverhandlung findet nur dann öffentlich (ausschließlich für Parteimitglieder) statt, wenn keine der beiden Streitparteien dies ausschließt. Jede Streitpartei kann eine Vertrauensperson, die nicht Mitglied der Partei sein muss, zur Verhandlung stellig machen. Die Schlichtungsverhandlung findet mündlich statt. Das Parteischiedsgericht hat zunächst den Versuch zu unternehmen, einen Vergleich der Streitparteien herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so wird die Schlichtungsverhandlung eröffnet und den Parteien Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt mündlich darzulegen. Nach Anhörung von Standpunkten und eventuellen Zeugen bzw Beibringung von Unterlagen, zieht sich das Parteischiedsgericht zu eingehender Beratung zurück und entscheidet in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Die Möglichkeit einer Stimmenthaltung gibt es nicht. Der Spruch kann auch schriftlich ergehen und zwar innerhalb von 14 Tagen nach Ende der mündlichen Verhandlung.
- (13) Über die Sitzung des Parteischiedsgerichtes ist ein Protokoll mit Beifügung aller derzeit notwendigen Unterlagen zu führen und ergeht an beide Streitparteien. Es steht den Streitparteien frei, den Spruch zu veröffentlichen, es sei denn, es wurde zuvor anderes gemeinsam vereinbart.

§ 16 DIE RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer. Die Wahl findet gleichzeitig mit der Wahl zum Bundesparteivorstand statt. Die Rechnungsprüfer können keine weiteren innerparteilichen Funktionen ausüben sowie nicht gleichzeitig Finanzreferent sein. Rechnungsprüfer können auch Personen sein, die selbst nicht Mitglied der Partei sind. Zum Rechnungsprüfer dürfen nur Personen bestellt werden, die eingetragene Wirtschaftstreuhänder sind.
- (2) Die Rechnungsprüfer treten nach Bedarf und vor jeder Mitgliederversammlung, zumindest aber einmal jährlich, zusammen. Ihnen obliegt die laufende Kontrolle der Gesamtgebarung der Partei. Zu diesem Zweck können sie von jedem Parteiorgan (Funktionär) und Parteimitglied alle erforderlichen Aufklärungen verlangen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben sie Einblick in alle Beschluss- und sonstigen zielführenden Unterlagen, sämtliche Verantwortungsträger (Funktionäre) sind zur Auskunftserteilung verpflichtet.
- (3) Über festgestellte Mängel sowie über die Ergebnisse ihrer laufenden Überprüfungen haben sie sofort dem Bundesparteivorstand zu berichten. Dem Bundesparteivorstand ist ein Revisionsbericht zu erstatten. Auf Ersuchen des Bundesparteiobmannes haben die Rechnungsprüfer auch Sonderprüfungen der Gebarung von Untergliederungen und Vorfeldorganisationen vorzunehmen und über das Ergebnis der Überprüfung sofort zu berichten.
- (4) Insbesondere sind alle Finanzgebarungen auf die Rechtmäßigkeit der zu Grunde liegenden Beschlüsse zu prüfen und inhaltliche Bewertungen auf die Prinzipien der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu beziehen.

§ 17 AUFLÖSUNG DER PARTEI

- (1) Die Auflösung der Partei kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegeben gültigen Mitgliederstimmen aufgelöst werden.
- (2) Im Fall der freiwilligen Auflösung der Partei wird das Parteivermögen vom Tage der Auflösung von einem Treuhänderausschuss bestehend aus drei Mitgliedern, die vom Bundesparteivorstand zu wählen sind verwaltet. Falls die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung der Partei beschlossen hat, keine Verfügung über das Parteivermögen getroffen hat, beschließt der Treuhänderausschuss über die Verwendung des Parteivermögens im Sinne des Parteizwecks. Im Falle der behördlichen Auflösung der Partei gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

§ 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Die vorliegenden Satzungen sind so auszulegen und anzuwenden, dass die größtmögliche Handlungsfähigkeit der Parteiorgane gewährleistet ist. Interessen einzelner Mitglieder oder

- von Parteiorganen haben gemäß diesem Grundsatz vor dem höheren Interesse der Gesamtpartei zurückzutreten.
- (2) Funktionsbezeichnungen sind in der Form zu verwenden, die das Geschlecht der Funktionsträgerin bzw des Funktionsträgers zum Ausdruck bringen.
- (3) Soweit in diesen Satzungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Parteigeschäftsordnung in Erläuterung und Ergänzung der Satzungen. Die Geschäftsordnung wird vom Bundesparteivorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und gilt für die gesamte Partei und alle ihre Gliederungen.

(4	4)	Als Geschäfts	sjahr der I	Partei gilt	das Kal	enderia	ahr
١.	٠,	/ IIS Gescriates	njarii aci i	arter Bile	aas itai	Cilacija	<i>.</i>

Fassung 01/2019 – Beschlossen in der Mitgliederversammlung in Wien am 24.02.2019

Fassung 02/2019 – Beschlossen in der Mitgliederversammlung in Wien am 02.06.2019